

Mitteilung des Senats

Bremisches Gesetz über die Ausbildung in der Pflegefachhilfe

1. Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Gesetzes über die Ausbildung in der Pflegefachhilfe mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung.
2. Mit dem Gesetzentwurf soll möglichst kurzfristig die Möglichkeit eine sektorübergreifenden Pflegehilfeausbildung umgesetzt werden. Diese Ausbildung entspricht damit sowohl den Eckpunkten für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege der GMK/ASMK von 2012, als auch dem neuen Anspruch des sektorübergreifenden Ansatzes und einer modernen kompetenzorientierten Didaktik.
3. Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 06.09.2022 zugestimmt.
4. Durch das Gesetz werden voraussichtlich keine Kosten entstehen.

Der Gesetzentwurf mit Begründung mit Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in 1. Und 2. Lesung in der Oktobersitzung 2022.

Anlage(n):

1. ANLAGE_ Gesetz Pflegefachhilfe mit Begründung sowie Stellungnahmen

Bremisches Gesetz über die Ausbildung in der Pflegefachhilfe

Vom xx.xx.2022

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Abschnitt 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 1

Führen der Berufsbezeichnung

Wer die Berufsbezeichnung „Pflegefachhelferin“ oder „Pflegefachhelfer“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

Eine Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. die Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

§ 3

Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei Erteilung der Erlaubnis entweder die Voraussetzung nach § 2 Nummer 1 oder die Voraussetzung nach § 2 Nummer 2 nicht vorgelegen hat. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei Erteilung der Erlaubnis entweder die Voraussetzung nach § 2 Nummer 3 oder die Voraussetzung nach § 2 Nummer 4 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzung nach § 2 Nummer 2 nicht erfüllt ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Nummer 3 weggefallen ist.

(3) Das Ruhen der Erlaubnis kann angeordnet werden, wenn gegen die betreffende Person wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur

Ausübung des Pflegeberufs ergeben würde, ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Abschnitt 2 Ausbildung

§ 4

Ausbildungsziel

(1) Die Ausbildung in der Pflegefachhilfe soll die Kompetenzen nach Anlage 1 vermitteln, die erforderlich sind, um Fachkräfte nach dem Pflegeberufegesetz, dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege und dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege bei der Pflege, Versorgung und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen in stabilen gesundheitlichen und pflegerischen Situationen selbstständig zu unterstützen und zu assistieren. Dabei liegt die Steuerungsverantwortung bei der zuständigen Fachkraft nach Satz 1 und die Durchführungsverantwortung jeweils bei der Pflegefachhelferin oder dem Pflegefachhelfer.

(2) Die Ausbildung vermittelt die erforderlichen Kompetenzen zur qualifizierten Mitwirkung bei der Pflege, Versorgung und Betreuung von erwachsenen und alten Menschen in der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege und der ambulanten Akut- und Langzeitpflege. Die Mitwirkung bei der Pflege, Versorgung und Betreuung umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der pflegerisch zu versorgenden Erwachsenen verschiedener Altersstufen.

(3) Die Ausbildung soll zur Zusammenarbeit mit den in den jeweiligen Einsatzgebieten vertretenen Berufsgruppen befähigen. Insbesondere soll die Ausbildung dazu befähigen, in folgenden Aufgabengebieten selbstständig unterstützend und assistierend tätig zu sein:

1. Unterstützung und Förderung der Selbstständigkeit der zu Pflegenden in der alltäglichen Lebensgestaltung unter Berücksichtigung der Diversität der zu Pflegenden Menschen; hierunter fallen insbesondere
 - a) die allgemeine körperbezogene Pflege in stabilen Pflegesituationen, insbesondere Aufgaben der Unterstützung in der Mobilität, Körperpflege, Ernährung und Ausscheidung vor dem Hintergrund der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der zu Pflegenden,
 - b) die Interaktion, Kommunikation und Beziehungsgestaltung mit den zu Pflegenden und ihren Bezugspersonen und
 - c) Unterstützung in der Haushaltsführung;
2. Durchführung ausgewählter, ärztlich veranlasster diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen im Rahmen der Delegation unter Verantwortung von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger oder Altenpflegerinnen und Altenpfleger einschließlich Maßnahmen der

Beobachtung des Pflege- und Gesundheitszustandes; hierunter fallen insbesondere die Kontrolle von Vitalzeichen, Medikamentengabe, subkutane Injektionen, Inhalationen, Einreibungen, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen, Anlagen von Kompressionsverbänden;

3. unterstützende Begleitung und Pflege von Menschen in der Endphase des Lebens im Rahmen der Delegation unter Verantwortung von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder Altenpflegerinnen und Altenpflegern;
4. Umsetzung von geplanten Pflegemaßnahmen, Dokumentation der eigenen Tätigkeiten und des Pflegeverlaufs sowie Erhebung und Aktualisierung von Daten für die weitere Pflegeprozessplanung;
5. Zusammenarbeit mit weiteren Berufsgruppen unter Reflektion der Situation und der eigenen Rolle als Pflegefachhelferin oder Pflegefachhelfer.

Über die in Nummer 1 bis 3 genannten Aufgaben der Unterstützung und Assistenz hinaus soll die Ausbildung auf das eigenständige Erkennen von Notfallsituationen und das angemessene Handeln vorbereiten.

§ 5

Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung in der Pflegefachhilfe schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeitform 12 Monate, in Teilzeitform höchstens zwei Jahre.

(2) Wer mindestens ein Jahr eine Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Altenpflegerin, zum Altenpfleger, zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann absolviert hat, kann auf Antrag eine verkürzte Ausbildung nach diesem Gesetz beginnen. Teile der vorherigen Ausbildung können im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf Antrag auf die Ausbildung nach diesem Gesetz bis zu einer Höchstdauer von sechs Monaten angerechnet werden.

(3) Auf Antrag bei der zuständigen Behörde durch eine Pflegefachhilfeschule kann die Ausbildungsdauer auf bis zu drei Jahre in Vollzeitform verlängert werden, sofern mit der Verlängerung weitere Ziele erreicht werden sollen. Hierunter fallen insbesondere Stütz- und Förderangebote durch die Pflegefachhilfeschule.

(4) Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Auf Antrag bei der zuständigen Behörde können Fortbildungen auf Teile der Ausbildung angerechnet werden.

(5) Der theoretische und praktische Unterricht wird in staatlich anerkannten Pflegefachhilfeschulen auf der Grundlage eines schulinternen Curriculums auf der Basis der Verordnung nach § 24 erteilt.

- (6) Im Unterricht muss den Lernenden ausreichend Möglichkeit gegeben werden, die erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben.
- (7) Der Unterricht erfolgt auf der Grundlage der von der zuständigen Behörde genehmigten Lehrpläne.
- (8) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 4 ist durch eine Bescheinigung der Schule nachzuweisen.
- (9) Während der praktischen Ausbildung sind die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 4 erforderlich sind. Es ist Gelegenheit zu geben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, um sie bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden.
- (10) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte sicher. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Lernenden schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und die Verbindung mit der Schule zu gewährleisten.
- (11) Die Pflegefachhelferschule unterstützt die praktische Ausbildung durch die von ihr in angemessenem Umfang zu gewährleistende Praxisbegleitung.
- (12) Das Nähere zu Dauer und Struktur der Ausbildung regelt die Verordnung nach § 24.

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Ausbildung nach § 4 Absatz 1 ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die einfache Berufsbildungsreife, eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweist.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht vorliegt, können zur Ausbildung von der zuständigen Behörde auf Antrag zugelassen werden, wenn eine im Ausland erworbene einfache Berufsbildungsreife vorliegt, die aus formalen Gründen nicht als gleichwertig anerkannt werden kann.
- (3) In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 zulassen.
- (4) Bewerberinnen oder Bewerber, die einen entsprechenden Bildungsgang bereits mit Erfolg durchlaufen oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.
- (5) § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Verfahren zur Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist bei der Schule einzureichen. Mit dem Antrag ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nachzuweisen sowie eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein Ablehnungsgrund nach § 6 Absatz 4 vorliegt.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Schule. Wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise und die Erklärung noch nicht vorliegen, wird eine Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, dass diese spätestens bis zum Beginn des Unterrichts vorgelegt werden.
- (3) Wird die Ausbildung als betriebliche Ausbildung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 durchgeführt entscheidet der Betrieb im Benehmen mit der Pflegefachhlfeschule über die Zulassung zur Ausbildung.

§ 8

Durchführung der praktischen Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 850 Stunden und wird in vier Praxiseinsätzen durchgeführt.
- (2) Die Einsätze nach Absatz 1 finden in folgenden Einrichtungen statt:
 1. In zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetz zugelassenen Krankenhäusern,
 2. in zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen,
 3. in zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.
- (3) Das Nähere zur praktischen Ausbildung regelt die Verordnung nach § 24.

§ 9

Ausbildungsformen und Träger der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung kann
 1. als betriebliche Ausbildung,
 2. im Rahmen der Beschäftigtenförderung nach § 82 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder
 3. im Rahmen des Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetzes in Verbindung mit § 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

durchgeführt werden.

(2) In der Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 1 können Träger der Ausbildung ausschließlich Einrichtungen nach § 8 Absatz 2 sein,

1. die eine Pflegefachhilfeschule selbst betreiben oder
2. die mit mindestens einer Pflegefachhilfeschule einen Vertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen haben.

(3) In der Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 übernimmt der hauptverantwortliche Einsatzort nach Absatz 4 die Aufgaben des Trägers.

(4) Im Rahmen der Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 schließt die Pflegefachhilfeschule Kooperationsverträge mit den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 2. Mit einer Einrichtung wird vereinbart, dass diese der Einsatzort ist, in dem die höchste Stundenzahl der praktischen Ausbildung absolviert wird (hauptverantwortlicher Einsatzort).

(5) Die Aufgaben des Trägers nach Absatz 2 oder des hauptverantwortlichen Einsatzortes nach Absatz 4 können von einer Pflegefachhilfeschule wahrgenommen werden, wenn Identität zwischen dem Träger oder dem hauptverantwortlichen Einsatzort und der Pflegefachschule besteht oder soweit der Träger oder der hauptverantwortliche Einsatzort die Wahrnehmung der Aufgaben durch Vereinbarung auf die Pflegefachhilfeschule übertragen hat.

(6) Schülerinnen und Schüler sind für die gesamte Dauer der Ausbildung Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung.

§ 10

Anforderungen an Pflegefachhilfeschulen

(1) Pflegefachhilfeschulen nach § 5 Absatz 5 bedürfen der staatlichen Anerkennung. Diese Anerkennung wird durch die zuständige Behörde erteilt. Sofern eine Anerkennung als Pflegeschule für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz vorliegt, gilt die Anerkennung ebenso für die Durchführung der Ausbildung in der Pflegefachhilfe.

(2) Pflegefachhilfeschulen können als geeignet für Ausbildungen staatlich anerkannt werden, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. hauptberufliche Leitung der Schule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau,
2. Nachweis mindestens einer fachlich und pädagogisch qualifizierten Lehrkraft je Ausbildungsgang mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem

Niveau für die Durchführung des theoretischen Unterrichts sowie mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung für die Durchführung des praktischen Unterrichts,

3. Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen mit der notwendigen Ausstattung sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel, die den Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen sind;
4. Ein Nachweis der Schule, dass die notwendige Zahl geeigneter Plätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 8 und § 5 Absatz 10 und 11 auf Dauer in Anspruch genommen werden können.

(3) Für Lehrkräfte, die im Land Bremen von der zuständigen Behörde für die Altenpflegehilfeausbildung nach dem Bremischen Schulgesetz zugelassen sind oder die als Lehrkraft für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz zugelassen sind, gelten die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 als erfüllt.

(4) Abweichend von Absatz 2 Nummer 2 ist es, befristet bis zum 31. Dezember 2032 ausreichend, wenn Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts anstelle einer erforderlichen pflegepädagogischen, abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau über einen Abschluss eines Hochschulstudiums mit insbesondere pflegepädagogischer Ausrichtung verfügen.

(5) Auf Antrag bei der zuständigen Behörde können Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts auch über die in Absatz 4 genannte Frist hinaus zugelassen werden, wenn Sie anstelle einer erforderlichen pflegepädagogischen, abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau über einen Abschluss eines Hochschulstudiums mit insbesondere pflegepädagogischer Ausrichtung verfügen.

§ 11

Gesamtverantwortung der Pflegefachhlfeschule

(1) Die Pflegefachhlfeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des Curriculums gemäß Verordnung nach § 24 entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger der Ausbildung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder die kooperierende Einrichtung nach § 9 Absatz 5 zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet.

(2) Die Pflegefachhlfeschule überprüft anhand des von den Schülerinnen und Schülern zu führenden Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird. Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Pflegefachhlfeschule bei der Durchführung der von dieser zu leistenden Praxisbegleitung.

(3) Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt die Pflegefachhlfeschule.

§ 12

Anrechnung von Fehlzeiten

Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Absatz 1 und nach § 5 Absatz 2 werden angerechnet:

1. Urlaub, einschließlich Bildungszeit,
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zu zehn Prozent der Stunden der theoretischen und praktischen Ausbildung,
3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch über Satz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder dem Bremischen Personalvertretungsgesetz bleiben unberührt.

Abschnitt 3 Ausbildungsverhältnis

§ 13

Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der Ausbildung nach § 9 und der Schülerin oder dem Schüler ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen.

(2) Sofern die Ausbildung als betriebliche Ausbildung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 durchgeführt wird, muss der Ausbildungsvertrag mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes Verordnung ausgebildet wird,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die der Ausbildung zugrundeliegenden Vorschriften,
4. eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung (Ausbildungsplan),
5. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen,
6. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,

7. die Dauer der Probezeit,
8. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
9. die Dauer des Urlaubs,
10. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann und
11. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

(3) Sofern die Ausbildung als geförderte Umschulung oder Weiterbildung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 durchgeführt wird, muss der Ausbildungsvertrag mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes Verordnung ausgebildet wird,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die der Ausbildung zugrundeliegenden Vorschriften
4. eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung (Ausbildungsplan),
5. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen
6. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,
7. die Dauer der Probezeit gemäß § 17,
8. Angaben zur Übernahme, Höhe und Zahlung der Lehrgangsgebühren,
9. die Dauer des Urlaubs,
10. die Voraussetzungen gemäß § 19, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann und
11. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf Betriebs- und Dienstvereinbarungen, sofern diese auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

(4) Der Ausbildungsvertrag ist von einer Person, die zur Vertretung des Trägers der Ausbildung berechtigt ist, und der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigen auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.

(5) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 14

Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat
1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel nach § 4 in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
 2. zu gewährleisten, dass die Einsätze der praktischen Ausbildung nach § 5 Absatz 9 durchgeführt werden können,
 3. sicherzustellen, dass die nach § 5 Absatz 10 zu gewährleistende Praxisanleitung der Schülerin oder des Schülers stattfindet,
 4. der Schülerin oder dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind, und
 5. zu gewährleisten, dass die Schülerin oder der Schüler für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegefachhelfeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freigestellt wird und bei der Gestaltung der Ausbildung auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht genommen wird.
- (2) Der Schülerin oder dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; sie sollen ihren physischen und psychischen Kräften angemessen sein.

§ 15

Pflichten der Schülerin und des Schülers

Die Schülerin und der Schüler haben sich zu bemühen, die in § 4 Absatz 1 genannten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihnen im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
3. einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis nach Vorgabe der Pflegefachhelfeschule zu führen,
4. die für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 8 Absatz 2 geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und
5. die Rechte der zu pflegenden Menschen zu wahren.

§ 16

Ausbildungsvergütung

Während der Ausbildung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 hat der Träger der Ausbildung der Schülerin und dem Schüler eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren.

§ 17

Probezeit

(1) Wird das Ausbildungsverhältnis in Vollzeit abgeschlossen, beträgt die Probezeit vier Monate.

(2) Wird das Ausbildungsverhältnis in Teilzeit abgeschlossen, kann eine Probezeit von bis zu sechs Monaten festgelegt werden.

§ 18

Ende des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit der erfolgreich bestandenen Abschlussprüfung. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Besteht die Schülerin oder der Schüler die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 19

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht oder nicht mehr vorliegen oder
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund sowie
 - b) von Schülerinnen oder Schülern mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 20

Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

Wird die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 21

Nichtigkeit von Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der Schülerin oder des Schülers von den Regelungen der §§ 13 bis 20 abweicht, ist nichtig.

(2) Eine Vereinbarung, die Schülerinnen oder Schüler für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.

(3) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen und
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadenersatzes in Pauschbeträgen.

Abschnitt 4 Externenprüfung

§ 22

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Wer die staatliche Prüfung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Altenpflegerin, zum Altenpfleger, zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann an einer staatlich anerkannten Schule nicht bestanden oder die Ausbildung vorzeitig nach mindestens 18 Monaten beendet

hat, kann die Zulassung zur Externenprüfung zum Erwerb der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 beantragen.

(2) Wer die staatliche Prüfung in der Ausbildung nach dem Bremischen Gesetz über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe nicht bestanden hat, kann die Zulassung zur Externenprüfung zum Erwerb der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 beantragen.

§ 23

Verfahren zur Zulassung

(1) Anträge auf Zulassung sind bei der Pflegefachhlfeschule zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Darlegung des bisher durchlaufenen schulischen Werdegangs,
2. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse, die zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind, sowie weitere Zeugnisse, die Auskunft über den bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang geben.

(2) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Behörde.

(3) Prüfungen für externe Bewerberinnen und Bewerber finden im Rahmen der planmäßigen Prüfungen statt. Die Prüfung wird in sämtlichen Prüfungsteilen durchgeführt. Bei Beginn eines jeden Prüfungsteils weist sich der Prüfling über seine Person aus.

(4) Wer als externer Prüfling an der Prüfung erfolgreich teilgenommen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine entsprechende Bescheinigung. Abschlusszeugnis oder Bescheinigung enthalten folgenden Vermerk: „Frau/Herr ... hat die Prüfung als externe Bewerberin/ externer Bewerber erfolgreich/nicht erfolgreich abgelegt“.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 24

Zuständige Landesbehörde

Zuständige Landesbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

§ 25

Verordnungsermächtigung

(1) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, die Ausbildung und Prüfung in der Pflegefachhilfe durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Verordnung soll insbesondere nähere Bestimmungen enthalten

1. zur Zulassung zur Prüfung,
2. zu Form, Dauer und Inhalt der Ausbildung,
3. über die Prüfung zur Feststellung der Eignung für den Beruf als Pflegefachhelferin oder Pflegefachhelfer,
4. über die während der Ausbildung zu vermittelnden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die das Ausbildungsberufsbild nach § 3 Absatz 2 mindestens umfasst,
5. zum Ausbildungsrahmenplan, der die Ausbildung sachlich und zeitlich gliedert,
6. zum Curriculum der theoretischen und praktischen Ausbildung,
7. zu den Grundsätzen der fachpraktischen Anleitung,
8. über die Durchführung der Abschlussprüfung, einschließlich der Prüfungsgebiete, und
9. die Prüfung für Externe.

(2) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, die Finanzierung der Ausbildung in der Pflegefachhilfe nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

§ 27

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Signatur

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

In Bremen wurde bislang als Pflege-Ausbildung auf einjährigem Niveau die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ordnung über die Ausbildung und Prüfung an privaten Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe im Lande Bremen nach § 15 Bremisches Privatschulgesetz vom 17. August 2018 von verschiedenen Altenpflegehilfeschulen angeboten. Diese Ausbildung bereitet die Teilnehmenden auf die Unterstützung von Pflegefachkräften primär in der Versorgung von alten Menschen in Einrichtungen der stationären und ambulanten Langzeitpflege vor. In logischer Folge nach der Umsetzung der generalistischen Ausbildung auf Fachkraftniveau nach dem Pflegeberufgesetz soll nun mit der Pflegefachhilfe eine Ausbildung auf dem Qualifikationsniveau 3 des Deutschen Qualifikationsrahmens etabliert werden, die auf eine Tätigkeit in verschiedenen Sektoren der Pflege vorbereitet.

Mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) vom 11. Juli 2011 wurde im §113c SGB XI geregelt, dass ab 01.07.2023 die Personalschlüssel durch ein neues Personalbemessungsverfahren (PeBeM) mit Personalanhaltswerten abgelöst wird. Dies ist ein Verfahren zur Ermittlung eines einrichtungsindividuellen Personalmix für vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Grundlage für die Berechnung ist die Bewohnerstruktur der Pflegeeinrichtungen nach Pflegegraden. Nach dem neuen Personalbemessungsverfahren werden zukünftig deutlich mehr qualifizierte Pflegehilfs- und Assistenzpersonen (QN3), in vollstationären Pflegeeinrichtungen benötigt. Das Bremer Gesundheitsberufemonitoring von 2021 zeigt zudem, dass je nach Umsetzungsgrad des PeBeM mindestens eine Verdoppelung der Ausbildungsplätze in der einjährigen Ausbildung erreicht werden muss.

Um in diesem Bereich die erforderliche Anzahl an Pflegehilfskräften auszubilden, muss die Ausbildung attraktiver gestaltet werden und sektorübergreifend auf die Unterstützung der Pflegefachkräfte vorbereiten.

Um dem Erfordernis größtmöglicher Mobilität der Berufsangehörigen einerseits und andererseits der Notwendigkeit, Kompetenzen sowohl in der Versorgung von alten und hochaltrigen Menschen, als auch von medizinischen Versorgungsschwerpunkten anzubahnen gerecht zu werden, soll künftig eine sektorübergreifende Pflegehilfeausbildung umgesetzt werden. Diese Ausbildung entspricht damit sowohl den Eckpunkten für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege der GMK/ASMK von 2012, als auch dem neuen Anspruch des generalistischen Ansatzes.

Die Ausbildung in der Pflegefachhilfe soll künftig die Ausbildung in der Altenpflegehilfe ersetzen. Durch die Umgestaltung wird eine moderne, attraktive einjährige Ausbildung in der Pflegefachhilfe geschaffen, die als Einstieg in die Pflege für eine Zielgruppe mit eher schwachen schulischen Voraussetzungen fungiert.

Damit wird die Ausbildungsstruktur in Bremen um eine generalistisch ausgerichtete einjährige Ausbildung neben der zweijährigen Gesundheits- und Krankenpflegehilfesausbildung und der Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann ergänzt. Des Weiteren existieren in Bremen der primärqualifizierende Internationale Studiengang Pflege an der Hochschule Bremen und zweijährige schulische Ausbildungsgänge „Pflegeassistent“ an Schulzentren in Bremen-Blumenthal, Bremen-Walle und Bremerhaven, welche sich primär an schulpflichtige Menschen richtet und der Schwerpunkt Altenpflegehilfe oder Heilerziehungspflegehilfe gewählt werden kann. Damit bietet Bremen eine Ausbildungslandschaft in der Pflege, die eine maximale Bandbreite an Zielgruppen erreichen kann.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Es wird die Berufsbezeichnung „Pflegefachhelfer/-in“ geregelt und auf das Erfordernis einer Erlaubnis hingewiesen.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt die näheren Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung. Hierbei sollten sich die Kenntnisse in der deutschen Sprache mindestens an dem B2-Niveau orientieren.

Zu § 3

Absatz 3 räumt der zuständigen Behörde ein Ermessen hinsichtlich der Anordnung des Ruhens der Erlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen ein und bestimmt, dass die Erlaubnis dann aufzuheben ist, wenn sich der Grund der Anordnung des Ruhens der Erlaubnis als gegeben herausstellt.

Zu § 4

In Absatz 1 wird geregelt, dass Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer die Fachkräfte nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz und dem Pflegeberufegesetz unterstützen sollen. In stabilen Pflegesituationen können Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer eigenständig die Pflege durchführen (Durchführungsverantwortung). Unter stabilen Pflegesituationen werden Pflegeanlässe verstanden, in denen die zu pflegenden Personen keinen akuten Gesundheitsrisiken ausgesetzt sind oder die Komplexität der pflegerischen Situation das Handeln von Fachkräften erfordert. Die Steuerungsverantwortung liegt bei der Pflegefachperson.

In instabilen Pflegesituationen sowie in Situationen mit erhöhtem Grad an Komplexität üben Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer ihren Beruf unter Aufsicht und Anleitung von Pflegefachpersonen aus und unterstützen diese bei der Durchführung der Maßnahmen.

Absatz 2 legt die Zielgruppe der zu pflegenden Personen und die Versorgungsbereiche dar, in denen die Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer tätig werden.

Absatz 3 definiert die Aufgaben von Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer für konkrete Pflegeanlässe und grenzt das Tätigwerden im Rahmen von ärztlich veranlassten Maßnahmen ein.

Zu § 5

Absatz 1 bestimmt die Dauer und den Abschluss der Ausbildung und regelt, dass eine Teilzeitausbildung möglich ist.

Absatz 2 bestimmt, dass eine Anrechnung von Teilen der verschiedenen Fachkraftausbildungen angerechnet werden können, so dass ein Wechsel in die Ausbildung zur Pflegefachhelferin bzw. zum Pflegefachhelfer möglich ist (Durchlässigkeit).

Absatz 3 regelt, dass die Ausbildung zum Erreichen weiterer Ziele auf bis zu drei Jahre verlängert werden kann. Insbesondere besondere Ausbildungsprogramme für Teilnehmende mit besonderen Unterstützungsbedarfen können auf diese Weise angeboten werden, so dass dieser Zielgruppe mit besonderen Angeboten und einer Verlängerung der Dauer zum Erreichen des Ausbildungsziels verholfen werden kann.

Absatz 4 legt den Umfang der Ausbildungsdauer fest. Diese Dauer entspricht den Mindeststandards der Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege der GMK/ASMK von 2012.

Absatz 5 legt den Ort der theoretischen Ausbildung fest. Aktuell wird die Altenpflegehilfeausbildung an ehemaligen Altenpflegeschulen angeboten. Eine Durchführung an Pflegeschulen in Krankenhausträgerschaft oder neu gegründeten Schulen für Pflegehilfe ist möglich.

Absatz 6 definiert die einzuräumenden praktischen Lernmöglichkeiten im Rahmen des Unterrichts.

Absatz 7 legt fest, dass die Lehrpläne und Curricula der Pflegefachhilfeschulen von der zuständigen Behörde zu genehmigen sind. Eine Arbeitsgruppe der Universität Bremen und Vertreterinnen und Vertretern der Pflegeschulen und Einrichtungen der Pflege und Krankenhäusern hat ein Curriculum für die Pflegefachhilfeausbildung erarbeitet, welches als Grundlage für die schulinternen Curricula erarbeitet wurde.

Absatz 8 legt fest, dass die Pflegefachhilfeschule die regelmäßige erfolgreiche Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den Ausbildungsveranstaltungen bescheinigen muss. Andernfalls kann die Zulassung zur Abschlussprüfung nicht erfolgen.

Absatz 9 regelt, dass die praktische Ausbildung auf die Ausübung der Tätigkeit als Pflegefachhelferin oder Pflegefachhelfer nach dem in § 4 definierten Ausbildungsziels vorbereiten muss.

Absatz 10 bestimmt, dass die praktische Ausbildung durch geeignete Fachpersonen umzusetzen ist (Praxisanleitung) und deren Aufgaben. Die Praxisanleitung wird durch die Einrichtungen sichergestellt.

Absatz 11 legt fest, dass die Pflegefachhilfeschulen die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung unterstützen muss.

Absatz 12 verweist für das Nähere auf die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Pflegefachhilfe.

Zu § 6

Absatz 1 regelt, dass die Schülerinnen und Schüler in der Pflegefachhilfe über eine einfache Berufsbildungsreife verfügen müssen. Damit ist der Zugang auch für Personen möglich, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung als Pflegefachperson nicht erfüllen.

Absatz 2 regelt, dass auch Personen zugelassen werden können, die aufgrund des Fehlens von entsprechenden Unterlagen über einen im Ausland erworbenen Schulabschluss die formellen Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen. Hierunter fallen insbesondere Personen, die aufgrund einer Fluchtgeschichte keine entsprechenden Unterlagen anbringen können oder sich die Anerkennung noch im Verfahren befindet.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit in Ausnahmefällen auf Antrag auch Personen ohne den in Absatz 1 genannten Schulabschluss zuzulassen. Um das Erreichen des Ausbildungsziels nicht zu gefährden ist eine Unterstützung der Pflegefachhilfeschule durch eine positive Stellungnahme erforderlich.

Absatz 4 legt fest, dass eine erneute Ausbildung nach endgültigen Nichtbestehen nicht möglich ist.

Absatz 5 verweist auf die Voraussetzungen hinsichtlich Zuverlässigkeit, gesundheitlicher Eignung und Kenntnisse der deutschen Sprache. Hierbei sollten sich die Kenntnisse in der deutschen Sprache mindestens an dem B1-Niveau orientieren. Das Niveau kann also zu Beginn der Ausbildung niedriger sein als zum Abschluss und vor der Berufszulassung.

Zu § 7

Absatz 1 legt fest, dass der Antrag auf Zulassung bei der Schule einzureichen ist und bestimmt die erforderlichen Unterlagen, die mit dem Antrag zusammen einzureichen sind.

Absatz 2 bestimmt, dass die Schule über die Zulassung zur Ausbildung bestimmt und regelt, dass diese auch ohne Vorliegen der Nachweise Personen zur Ausbildung zulassen kann. Die Nachweise sind spätestens am ersten Ausbildungstag nachzureichen.

Zu § 8

Absatz 1 legt den Umfang der praktischen Ausbildung fest.

Absatz 2 regelt die Orte der praktischen Ausbildung (Krankenhäuser, ambulante Pflegedienste und stationäre Pflegeeinrichtungen).

Absatz 2 verweist auf die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zur Bestimmung näherer Regeln.

Zu § 9

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, die Ausbildung sowohl als betriebliche Ausbildung als auch als Weiterbildungs- oder Umschulungsmaßnahme durchzuführen. Für die Umsetzung als betriebliche Ausbildung ist eine entsprechende Finanzierung zu entwickeln, da die Altenpflegehilfeausbildung in der Vergangenheit ausschließlich als Umschulungs- oder Weiterbildungsmaßnahme umgesetzt wurde, wobei eine durch die Teilnehmenden finanzierte Ausbildung zwar möglich war, aber nicht zum Tragen kam.

Absatz 2 legt fest, dass in der betrieblichen Ausbildung der Träger der Ausbildung ein Krankenhaus, eine stationäre Pflegeeinrichtung oder ein ambulanter Pflegedienst sein kann, sofern eine Pflegefachhilfeschule selbst betrieben wird oder mit einer Pflegefachhilfeschule ein Vertrag zur Durchführung des schulischen Teils der Ausbildung geschlossen wurde.

Absatz 3 bestimmt, dass der hauptverantwortliche Einsatzort die Aufgaben des Trägers übernimmt, sofern die Ausbildung als Weiterbildungs- oder Umschulungsmaßnahme durchgeführt wird.

Absatz 4 regelt, dass im Rahmen der Weiterbildung oder Umschulung die Pflegefachhilfeschule Kooperationsverträge mit Einrichtungen der praktischen Ausbildung schließen muss. Eine der Einrichtungen muss dabei im Kooperationsvertrag als hauptverantwortlicher Einsatzort bestimmt werden.

Absatz 5 legt fest, dass die Übertragung der Aufgaben des Trägers bzw. des hauptverantwortlichen Einsatzortes auf die Schule nur zulässig ist, sofern Identität zwischen dem Träger bzw. dem hauptverantwortlichen Einsatzort und der Schule besteht oder die Übertragung schriftlich vereinbart wurde.

Absatz 6 bestimmt, dass die Pflegefachhilfeschülerinnen und –schüler den Status von Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes oder des Bundespersonalvertretungsgesetzes haben.

Zu § 10

Absatz 1 regelt, dass Pflegefachhilfeschulen von der zuständigen Behörde anerkannt werden müssen. Anerkannte Pflegeschulen nach dem Pflegeberufegesetz werden automatisch als Pflegefachhilfeschule anerkannt.

Absatz 2 legt die Mindestanforderungen fest, die von der Pflegefachhilfeschule erfüllt werden müssen. Diese Voraussetzungen sind identisch mit den Vorgaben des Pflegeberufegesetzes. In Nr. 2 ist festgelegt, dass mindestens eine Vollzeit-Lehrperson je Kurs eingesetzt werden muss. Diese Vorgabe entspricht den Regelungen über die zweijährige Pflegehilfeausbildung im Land Bremen (Gesetz über die Gesundheits- und Krankenpflegehilfe (generalisitische Ausrichtung)). Der unter Nr. 4 angegebene Nachweis ist durch Kooperationsverträge mit den Einrichtungen zu erfüllen.

Nach Absatz 3 regelt den Bestandsschutz für die in der Zuständigkeit bei der Senatorin für Bildung zugelassenen Lehrpersonen in der Altenpflegehilfeausbildung im Land Bremen.

Absatz 4 regelt eine Übergangszeit von zehn Jahren, wie sie auch mit Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes geregelt und im Land Bremen umgesetzt wurde.

Absatz 5 ermöglicht auch nach Ablauf dieser Frist die Zulassung von Lehrkräften mit einem Studiums-Abschluss unterhalb des Masterniveaus.

Zu § 11

Absatz 1 legt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung durch die Pflegefachhilfeschule fest.

Absatz 2 regelt das Führen eines Ausbildungsnachweises durch die Schülerinnen und Schüler und die Überprüfung durch die Pflegefachhilfeschule.

Absatz 3 bestimmt, dass die Pflegefachhlfeschule die Koordination der schulischen und praktischen Ausbildung verantwortet.

Zu § 12

Diese Regelung legt die Anrechnungsmöglichkeiten von Fehlzeiten während der Ausbildung fest und bestimmt Möglichkeiten der Sonderzulassung zu den Prüfungen.

Zu § 13

Absatz 1 legt fest, dass zwischen dem Träger bzw. der Pflegefachhlfeschule und dem oder der Schülerin und Schüler ein Ausbildungsvertrag zu schließen ist.

Absatz 2 bestimmt die Inhalte des Ausbildungsvertrages im Falle der betrieblichen Ausbildung.

Absatz 3 bestimmt die Inhalte des Ausbildungsvertrages im Falle der Weiterbildung oder Umschulung.

Absatz 4 bestimmt die zur Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages berechtigten Personen.

Zu § 14

Absatz 1 definiert die Aufgaben des Trägers der Ausbildung.

Absatz 2 regelt, dass sicherzustellen ist, dass den Schülerinnen und Schülern keine überfordernden und nicht der Ausbildung entsprechenden Aufgaben übertragen werden.

Zu § 15

Die Vorschrift umschreibt die den Schülerinnen und Schülern obliegenden Pflichten im Verlauf der Ausbildung. Eine vergleichbare Vorschrift findet sich in § 13 Berufsbildungsgesetz.

Zu § 16

Die Vorschrift legt fest, dass im Falle der betrieblichen Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung durch den Träger zu zahlen ist. Orientierungspunkt sollte die Vergütung nach dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes sein. Sofern diese nicht gegeben ist, sind ortsübliche Vergütungshöhen zur Orientierung heranzuziehen. Diese Vorschrift gilt nicht für die Durchführung der Ausbildung als Weiterbildung oder Umschulung, da in diesen Fällen eine Finanzierung weitere Regelungen greifen (z.B. das Qualifizierungschancengesetz).

Zu § 17

Die Vorschrift legt in Absatz 1 die Probezeit bei einem Ausbildungsverhältnis, welches in einer Vollzeitbeschäftigung abgeschlossen wird, auf vier Monate fest.

Für den Fall, dass das Ausbildungsverhältnis in Teilzeit ausgeübt wird, legt Absatz 2 fest, dass die Probezeit auf bis zu sechs Monate festgelegt werden kann. Die Dauer der Probezeit wird hierbei an die Dauer des Ausbildungsverhältnisses entsprechend angepasst.

Zu § 18

Absatz 1 legt fest, dass die Ausbildung automatisch nach bestandener Abschlussprüfung endet, jedoch nicht vor dem Ende der Ausbildungszeit von 12 Monaten. Der Hinweis auf § 5 Absatz 1 Satz 2 soll verdeutlichen, dass die Ausbildungsdauer von 12 Monaten in Vollzeit bzw. höchstens zwei Jahre in Teilzeit (je nach Ausbildungsdauer) nicht unterschritten werden darf, egal, wann die Abschlussprüfung erfolgt.

Absatz 2 regelt, dass sich die Ausbildungszeit um maximal 12 Monate verlängern lässt, sofern die Abschlussprüfung im ersten Versuch nicht bestanden wird oder nicht angetreten werden kann. Die Verlängerung ist von der Schülerin bzw. vom Schüler zu beantragen.

Zu § 19

Absatz 1 regelt, dass beide Vertragspartner innerhalb der Probezeit das Ausbildungsverhältnis fristlos beenden können.

Absatz 2 schreibt vor, dass der Träger die Ausbildung nur noch aus wichtigem Grund und bei Wegfall der Zugangsvoraussetzungen beenden kann. Der oder die Auszubildende können das Ausbildungsverhältnis mit einer 4-wöchigen Frist beenden.

Absatz 3 schreibt die Schriftform vor.

Absatz 4 erklärt wichtige Gründe für ungültig, wenn sie länger als zwei Wochen bekannt waren.

Zu § 20

Ist der Träger eine Einrichtung (betriebliche Ausbildung) entsteht ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, sofern der oder die Pflegefachhelferin nach Abschluss der Ausbildung ohne Abschluss eines neuen Vertrages weiterbeschäftigt wird.

Zu § 21

Die Vorschrift gibt vor, dass jegliche Vereinbarungen nichtig sind, die

- zu Ungunsten der Schülerin oder des Schülers den §§ 13-20 widersprechen (Absatz 1),
- die Berufsausübung der Pflegefachhelferinnen oder Pflegefachhelfer einschränkt, es sei denn, der Träger und der oder die Auszubildende schließen einen Anschlussvertrag innerhalb der letzten drei Monate der Ausbildung (Absatz 2),
- Entschädigungszahlungen, Vertragsstrafen, Haftungsausschlüsse oder -einschränkungen, pauschlierte Schadensersatzansprüche festlegen (Absatz 3).

Zu § 22

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit zur Externenprüfung für Personen, die eine Fachpflegeausbildung nach altem oder neuen Recht Absatz 1) oder die Gesundheits- und Krankenpflegehilfeausbildung nach Bremischem Landesrecht (Absatz 2) ohne Abschluss beendet oder nach frühestens 18 Monaten (Vollzeit) vorzeitig beendet haben.

Zu § 23

Absatz 1 umschreibt die für die Prüfungszulassung einzureichenden Unterlagen.

Absatz 2 legt die Zuständigkeit über die Prüfungszulassung fest.

Absatz 3 regelt, dass Externenprüfungen im Rahmen der regulären Prüfungen durchzuführen sind und alle Teile zu absolvieren sind.

Absatz 4 regelt die Bescheinigung der erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Teilnahme an einer Externenprüfung.

Zu § 24

Die Vorschrift legt die für dieses Gesetz zuständige Landesbehörde fest.

Zu § 25

In Absatz 1 werden Verordnungsermächtigungen zur Ausbildung und Prüfung für die zuständige Behörde festgelegt.

Absatz 2 legt fest, dass die zuständige Behörde Regelungen zur Finanzierung der betrieblichen Ausbildung durch Rechtsverordnung bestimmen kann.

Zu § 26

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu § 27

Mittelfristig ist mit einer bundeseinheitlichen Lösung zu rechnen. Aus diesem Grund stellt die Ausbildung in der Pflegefachhilfe eine Interimslösung dar und es wird damit gerechnet, dass sie bis Ende 2025 zu Gunsten von einem neuen bundeseinheitlichen Modell abgelöst werden wird.

Anlage 3: Zusammenfassung der Kritikpunkte der Stellungnahmen und Darlegung der geplanten Verwendung durch SGFV

(die **fett** markierten Punkte werden in der VK-Anhörung am 13.07. vorgestellt, aus dem Termin resultierte Änderungen sind **rot** dargestellt.)

	Textstelle	Kritikpunkte	Verwendung und Begründung
1.	---	Möglichkeit des Erreichens eines höheren Schulabschlusses sollte in die Ausbildung integriert werden.	Dieser Zweck ist im Rahmen der einjährigen Ausbildung nicht umsetzbar. Für die Erreichung eines höheren Schulabschlusses in Verbindung mit einer Pflegehilfeausbildung sind die Ausbildungsgänge „Pflegeassistenten“ der öffentlichen Schulen maßgeschneidert. Keine Änderung.
2.	---	Die bislang nicht erfolgte Sicherstellung der Finanzierung der betrieblichen Form der Ausbildung ist unbefriedigend und sollte zeitnah erfolgen.	Es gelten die derzeit für die Altenpflegehilfe umgesetzten Finanzierungswege weiterhin. Eine grundsätzliche Änderung des Finanzierungsmodells wird derzeit geprüft. Auf einen Abschluss dieser Prüfung soll jedoch nicht gewartet werden, so dass die inhaltliche Umgestaltung der einjährigen Ausbildung mit den vorliegenden Entwürfen umgesetzt werden soll. Derzeit keine Änderung.

	Textstelle	Kritikpunkte	Verwendung und Begründung
3.	---	Die derzeit fehlende Refinanzierung der praktischen Ausbildung sollte vorliegen, bevor die Ausbildung beginnt.	Die inhaltliche Neugestaltung der einjährigen Pflegehilfeausbildung und die damit verbundenen Ziele sind getrennt von der Finanzierung zu betrachten. Auch wenn nicht alle Ziele ohne eine Reform der Finanzierung vollständig zu erreichen sind, sollte nicht abgewartet werden, da ansonsten weiterhin die Altenpflegehilfe als einziges einjähriges Angebot zur Verfügung steht. Es soll zum nächsten Ausbildungsbeginn zum 01.10.2022 das neue Konzept umgesetzt werden, um eine attraktivere Ausbildung anzubieten als bisher. Gleichzeitig wird mit Hochdruck an der Findung einer neuen Finanzierungsmöglichkeit gearbeitet. Keine Änderung.
4.	---	Ausbildungen unterhalb des Fachkräfteniveaus werden grundsätzlich abgelehnt. Um den zusätzlichen Personalbedarf zu decken wird eine dreijährige Ausbildung zur Pflege- und Betreuungskraft vorgeschlagen.	Die neue Personalbemessung erfordert eine zeitnahe Erhöhung der Kapazitäten in der Pflegehilfe. Eine dreijährige Ausbildung ist zudem für einen bestimmten Teil der Interessierten zu anspruchsvoll.
5.	---	Eine weitere Ausbildung fördert „Wildwuchs“ in der Ausbildungsstruktur. Eine bundeseinheitliche Lösung wird präferiert.	PFH löst APH ab, ist also keine neue Ebene in der Gesamtstruktur. Eine Bundeslösung wird zwar erwartet, bis zum Inkraftsetzen können aber durchaus Jahre vergehen. Diese Zeit gilt es sinnvoll zu nutzen.
6.	---	Einjährig Pflegehilfeausbildung wird abgelehnt und es sollte ausschließlich auf zweijährige Ausbildungen gesetzt werden. Es wird als Muster auf die Hamburger Gesundheits- und Pflegeassistenz (GPA) verwiesen.	Es gibt bereits zwei zweijährige Modelle (GKPH, PflAss), die ein jeweils eigenes Klientel bedienen. Die APH war bislang eine sinnvolle Ergänzung, die PFH soll dies bleiben und noch stärker sein. Die Gesundheits- und Pflegeassistenz schafft <u>keine</u> höhere Qualifikation als PFH und ist mit einer Dauer von zwei Jahren für Teilnehmer:innen und Leistungserbringer unattraktiv. Eine Verlängerung der PFH ist ohnehin vorgesehen (§ 5 Abs. 3 PFHG)

	Textstelle	Kritikpunkte	Verwendung und Begründung
7.	Artikel 1 § 1	Die Berufsbezeichnung Pflegefachhilfe ist irreführend, da – wie in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz – die Silbe „fach“ eine hohe Qualifikation nahelege. Es wird für „Pflegehilfskraft“ oder „Pflegeassistent“ plädiert.	Die Bezeichnung wurde gewählt, um zu verdeutlichen, dass es um die Unterstützung der Pflegefachpersonen geht und soll damit von ungelernten Pflegehelfer:innen abgrenzen. Der Begriff „Pflegeassistent“ ist in Bremen von der schulischen Ausbildung an den öffentlichen Schulen besetzt. Keine Änderung.
8.	Artikel 1 § 2	Sprachniveau B1 ist nicht ausreichend, B2 wird als Mindestvoraussetzung angesehen.	Das Sprachniveau wurde aus der Altenpflegehilfeausbildung übernommen und nach den Erfahrungen der Pflegeschulen ist es als Zugangsvoraussetzung ausreichend. Es gilt eine Orientierung am B1-Niveau als Mindestvoraussetzung, eine formelle Beschränkung dieses Anspruches ist nicht vorgesehen. Der Begründungstext zu § 2 wird wie folgt gefasst: Die Vorschrift regelt die näheren Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung. Hierbei sollten sich die Kenntnisse in der deutschen Sprache mindestens an dem B21-Niveau orientieren. Der Begründungstext zu § 6 Absatz 5 wird wie folgt gefasst: Absatz 5 verweist auf die Voraussetzungen hinsichtlich Zuverlässigkeit, gesundheitlicher Eignung und Kenntnisse der deutschen Sprache. Hierbei sollten sich die Kenntnisse in der deutschen Sprache mindestens an dem B1-Niveau orientieren. Das Niveau kann also zu Beginn der Ausbildung niedriger sein als zum Abschluss und vor der Berufszulassung.

	Textstelle	Kritikpunkte	Verwendung und Begründung
9.	Artikel 1 § 4	Die Beschränkung auf erwachsene und alte Menschen entspreche nicht dem Gedanken der Generalistik.	Der Anspruch, generalistisch auszubilden soll mit den Entwürfen nicht verfolgt werden. Vielmehr geht es um den sektorübergreifende Einsatz in der Unterstützung von Pflegefachkräften. Keine Änderung.
10.	Artikel 1 § 4	Es müsse stärker betont werden, dass die Pflegefachhilfskräfte ausschließlich an der Pflege mitwirken und nicht selbständig tätig werden.	Die Begriffe „unterstützen“, „assistieren“ und „Mitwirkung“ schaffen in § 4 Artikel 1 (Gesetz) eindeutig gewünschte Festlegung. Das „selbständige“ Tätigwerden in diesem Handlungsfeld der Mitwirkung und Assistenz bedeutet nicht, dass die Steuerungsverantwortung auf die Pflegefachhilfskraft übergeht und diese eigenverantwortlich tätig wird. Keine Änderung.
11.	Artikel 1 § 4	Es wird betont, dass die Fachkräfte für die Pflegeprozesssteuerung verantwortlich sind und die Aktualisierung der Pflegeprozessplanung somit nicht Aufgabe der Pflegefachhelfenden sein kann.	Diese Betonung ist fachlich korrekt und ist in § 4 Abs. 1 Artikel 1 (Gesetz) bereits verortet. Keine Änderung.

	Textstelle	Kritikpunkte	Verwendung und Begründung
12.	Artikel 1 § 4	Die aufgeführten diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten sollten unter Aufsicht einer Pflegefachperson erfolgen.	Die Entlastung der Pflegefachpersonen soll dadurch hergestellt werden, dass bestimmte Aufgaben von der Pflegefachhilfe übernommen werden. Auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird in der Pflegefachhilfeausbildung explizit vorbereitet, ebenso wie auf die Mitteilung von Auffälligkeiten und Veränderungen an die zuständige Pflegefachperson, die die in § 4 Artikel 1 (Gesetz) festgelegte Steuerungsverantwortung wahrnimmt. Diese beinhaltet auch die Entscheidung, welche Aufgaben die Pflegefachhilfeperson selbständig (nicht eigenverantwortlich) wahrnimmt. Keine Änderung.

	Textstelle	Kritikpunkte	Verwendung und Begründung
13.	Artikel 1 § 4	Anerkannte Fachkräfte für die Qualifikation der Praxisanleitung sollte sich auf Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekräfte erstrecken.	Pflegefachhelferinnen werden nicht für die Pflege von Kindern und Jugendlichen ausgebildet. Dennoch ist es durchaus möglich, dass Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen in den Sektoren der Pflege von erwachsenen und alten Menschen tätig sind. Daher wird Artikel 1 § 4 Absatz 1 wie folgt gefasst: (1) Die Ausbildung in der Pflegefachhilfe soll die Kompetenzen nach Anlage 1 vermitteln, die erforderlich sind, um Fachkräfte nach dem Pflegeberufegesetz, dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege und dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege bei der Pflege, Versorgung und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen in stabilen gesundheitlichen und pflegerischen Situationen selbstständig zu unterstützen und zu assistieren. Dabei liegt die Steuerungsverantwortung bei der zuständigen Fachkraft nach Satz 1 und die Durchführungsverantwortung jeweils bei der Pflegefachhelferin oder dem Pflegefachhelfer.
14.	Artikel 1 § 4	Die Abgrenzung von instabilen zu stabilen Pflegesituationen wird als teilweise problematisch eingeschätzt.	Diese Abgrenzung obliegt der zuständigen Pflegefachperson, die die entsprechenden Steuerungsentscheidungen treffen muss. In Einzelsituationen kann die Abwägung durchaus komplex sein und sollte im Zweifel so ausfallen, dass die Durchführungsverantwortung bei der Pflegefachperson bleiben sollte. Eine Änderung des Entwurfs kann hier keine Abhilfe schaffen. Keine Änderung.

	Textstelle	Kritikpunkte	Verwendung und Begründung
15.	Artikel 1 § 5	Die Stundenvorgabe in Höhe von 720 Stunden bleibe hinter der bisherigen Altenpflegehilfeausbildung zurück. Die 130 Stunden des berufsübergreifenden Lernbereichs seien irritierenderweise nicht im Gesetz verortet.	Die Stundenzahl in der bisherigen Altenpflegeausbildung ist mit der neuen Ausbildung identisch (720 Stunden berufsbezogene Inhalte plus 130 Stunden berufsübergreifende Inhalte). Die Irritation ist aber nachvollziehbar, da in § 5 Abs. 4 nicht klar dargelegt. § 5 Absatz 4 wird neu wie folgt gefasst: „Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Die Dauer der Ausbildungszeit kann nicht verkürzt werden.“ Die genaue Aufteilung der Stunden wird in § 2 der Verordnung geregelt.
16.	Artikel 1 § 5	Die Ausbildungsdauer wird als zu kurz abgelehnt, um das geforderte Kompetenzprofil zu realisieren.	Die Pflegefachhilfeausbildung stellt ein von der zweijährigen Gesundheits- und Krankenpflegehilfe abweichendes Qualifikationsniveau dar. Dies drückt sich auch im Kompetenzprofil aus, welches auf die Ausbildungsdauer ausgerichtet ist (vgl. Kritikpunkt zu Anlage 1).
17.	Artikel 1 § 5	Die Verkürzungsmöglichkeit der Ausbildung für Teilnehmende der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz wird aus Gründen der beruflichen Sozialisation und der ohnehin schon als zu kurz angesehenen Ausbildungsdauer abgelehnt.	Die in § 5 Abs. 2 eingeräumte Anrechnungsmöglichkeit stellt die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung dar, um bereits zeitlich fortgeschrittenen Ausbildungsabbrechenden eine entsprechende Perspektive unter Berücksichtigung ihrer Vorausbildung zu eröffnen. Eine weitgehende Öffnung steht durch die Antragsregelung für den Einzelfall nicht zu befürchten. Keine Änderung.

	Textstelle	Kritikpunkte	Verwendung und Begründung
18.	Artikel 1 § 5	Ungelernte Pflegehilfskräfte mit langjähriger Berufserfahrung sollten Fortbildungen auf die Ausbildung anrechnen lassen können.	Da die Ausbildung nicht im eigentlichen Sinne modularisiert ist, wird die Möglichkeit für wenig praxistaugliche gehalten. Nach mündlicher Anhörung wird § 5 Abs. 4 wie folgt gefasst: (4) Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Die Dauer der Ausbildungszeit kann Auf Antrag bei der zuständigen Behörde können Fortbildungen auf Teile der Ausbildung angerechnet werden.
19.	Artikel 1 § 7	Die Verantwortung für die Entscheidung über die Zulassung zur Ausbildung sollte nur übergangsweise bei der Schule liegen. Auf Dauer sei zu prüfen, ob diese nicht an die Träger übergehen sollte.	Die Übertragung der Entscheidung über die Zulassung ist im Zuge der Umsetzung der betrieblichen Ausbildung zu prüfen. Aktuell liegt diese Möglichkeit noch nicht vor. Um zu einem späteren Zeitpunkt keine Gesetzesänderung notwendig werden zu lassen, wird der folgende Absatz 3 eingefügt: (3) Wird die Ausbildung als betriebliche Ausbildung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 durchgeführt entscheidet der Betrieb im Benehmen mit der Pflegefachhlfeschule über die Zulassung zur Ausbildung.
20.	Artikel 1 § 9	Die Übertragung der Aufgaben des Trägers auf die Pflegefachhlfeschule wird abgelehnt. Es werden folgende Formulierungen für § 9 Abs. 3 u. 5 vorgeschlagen: „(3) In der Ausbildung nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 können die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht oder soweit der Träger der praktischen Ausbildung die	Der einschränkende Vorschlag und der Hinweis auf das Betriebsverfassungsgesetz bzw. Bundespersonalvertretungsgesetz werden angenommen. § 9, Abs. 3 bis 6 Artikel 1 (Gesetz) werden wie folgt gefasst: „(3) In der Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 übernimmt der hauptverantwortliche Einsatzort nach

	Textstelle	Kritikpunkte	Verwendung und Begründung
		Wahrnehmung der Aufgaben durch Vereinbarung auf die Pflege- schule übertragen hat. (5) Auszubildende sind für die gesamte Dauer der Ausbildung Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsges- etzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung.“	Absatz 4 die Aufgaben des Trägers. (4) Im Rahmen der Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 schließt die Pflegefachhelferschule Kooperati- onsverträge mit den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 2. Mit einer Einrichtung wird vereinbart, dass diese der Einsatzort ist, in dem die höchste Stundenzahl der praktischen Ausbildung absolviert wird (hauptverantwortlicher Einsatzort). (5) Die Aufgaben des Trägers nach Absatz 2 oder des hauptverantwortlichen Einsatzortes nach Absatz 4 können von einer Pflegefachhelferschule wahrgenommen werden, wenn Identität zwischen dem Träger oder dem hauptverantwortli- chen Einsatzort und der Pflegefachschule besteht oder soweit der Träger oder der hauptverantwortliche Einsatzort die Wahr- nehmung der Aufgaben durch Vereinbarung auf die Pflege- fachhelferschule übertragen hat. (6) Schülerinnen und Schüler sind für die gesamte Dauer der Ausbildung Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sin- ne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes des Trägers der prakti- schen Ausbildung.“

	Textstelle	Kritikpunkte	Verwendung und Begründung
21.	Artikel 1 § 10	Das Fehlen einer Regulierung zur Relation der Lehrkräfte und Auszubildenden wird bemängelt. Es wird die Regelung der Relation von Lehrkräften und Lernenden von 1:15 vorgeschlagen.	In § 10 Abs. 2 Nr. 2 ist geregelt, dass eine Lehrkraft je Ausbildungsgang (Kurs) vorzuhalten ist. Diese Regelung entspricht der Gesundheits- und Krankenpflegehilfeausbildung. Da es möglich ist, dass Pflegeschulen als Pflegefachhilfeschule nur einzelne Kurse mit ggf. geringen Teilnehmendenzahlen führen, ist eine Relation der Lehrkräfte zur Anzahl der Lernenden nicht sinnvoll. Keine Änderung
22.	Artikel 1 § 10	Die Übergangszeit bis zur Erfüllung der Voraussetzung eines Masterabschlusses für die Lehrpersonen wird als zu lang angesehen. Die Möglichkeit einer Einzelzulassung von Lehrpersonen auch nach der Übergangszeit wird abgelehnt.	Es wurde der Übergangszeitraum von 10 Jahren gewählt, wie er auch in der Umsetzung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz gilt (dort bis Ende 2029). Diese Möglichkeit soll auch hier geschaffen werden. Keine Änderung.
23.	Artikel 1 § 10	Alle Pflegeschulen sollten die Ausbildung anbieten können, nicht nur die Pflegefachhilfeschulen.	Die Kritik greift ins Leere, da § 10 Abs. 1 die automatische Anerkennung von Pflegeschulen als Pflegefachhilfeschule vorsieht. Eine getrennte Bezeichnung ist notwendig, da auf diese Weise die Möglichkeit der Gründung von ausschließlichen Pflegefachhilfeschulen zu ermöglichen. Keine Änderung.
24.	Artikel 1 § 10	Es wird gefordert, dass die Leitung der Pflegefachhilfeschule über pflegerische Kompetenzen verfügen sollte.	Die Umsetzung dieser Forderung würde die Umsetzung der Gründung von Ausbildungsstätten, die auch in weiteren Gesundheitsberufen ausbilden entgegenstehen. Keine Änderung.

	Textstelle	Kritikpunkte	Verwendung und Begründung
25.	Artikel 1 § 10	Als Qualifikationsvoraussetzungen für Lehrkräfte wird vorgeschlagen, auch dauerhaft nicht über das Bachelor-niveau hinauszugehen.	Der Anspruch an die berufspädagogische Qualifikation ist für Lerngruppen mit eher geringer Vorqualifikation eher höher als geringer. Die Ausbildung von Pflegefachhelfer:innen sollte daher nicht auf Dauer von geringer qualifizierten Lehrpersonen durchgeführt werden. Keine Änderung.
26.	Artikel 1 § 10	Die Bestandsschutzregelung für Lehrkräfte sollte auf Personen ausgeweitet werden, die Bestandsschutz nach dem Pflegeberufegesetz genießen.	Der Vorschlag wird angenommen und Artikel 1 § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: (3) Für Lehrkräfte, die im Land Bremen von der zuständigen Behörde für die Altenpflegehilfeausbildung nach dem Bremischen Schulgesetz zugelassen sind oder die als Lehrkraft für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz zugelassen sind, gelten die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 als erfüllt.
27.	Artikel 1 § 11	Die Gesamtverantwortung der Pflegeschule (§ 11) sollte sich auf die Koordination beschränken.	Der Einwand wird nicht nachvollzogen. § 11 Artikel 1 (Gesetz) beschreibt ausschließlich Koordinationsaufgaben und Überprüfungsaufgaben. Keine Änderung.

	Textstelle	Kritikpunkte	Verwendung und Begründung
28.	Artikel 1 § 12	Die Fehlzeitenregelung nach § 12 wird als verzichtbar und unnötigen Druck aufbauend angesehen. Die formulierte Pflicht zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen wird als ausreichend angesehen.	Die Vorgaben nach § 12 Artikel 2 (Verordnung) entsprechen den Regelungen des Pflegeberufgesetzes. Sie stellen eine Konkretisierung der Pflicht der Schülerinnen und Schüler nach § 15 Nr. 1 Artikel 2 (Verordnung) dar. Die Härtefallregelung eröffnet Möglichkeiten für den Einzelfall weitere Fehlzeiten zu berücksichtigen. Insbesondere mit Blick auf die Kürze der Ausbildung und den zu erwartenden Bildungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler erscheint ein Verzicht auf eine Fehlzeitenbegrenzung kontraproduktiv. Keine Änderung.
29.	Artikel 1 § 12	Für die unter § 12 Nr. 2 u. 3 genannten Gründe sollte die Fehlzeitenregelung ausgesetzt werden.	Die in § 12 Nr. 2 u. 3 Artikel 1 (Gesetz) aufgeführten Gründe (Krankheit, mutterschutzrechtliche Beschäftigungsverbote) können bis zu einer definierten Grenze auf die Ausbildung angerechnet werden. Das vorgeschlagene Aussetzen der Fehlzeitenregelung würde diese faktisch nur noch auf unentschuldigte Gründe anwendbar machen. Dies ist im Sinne des Erreichens des Ausbildungsziels nicht zielführend. Keine Änderung.

	Textstelle	Kritikpunkte	Verwendung und Begründung
30.	Artikel 1 § 16	Eine klarere Regulierung der Ausbildungsvergütung sollte aufgenommen werden. Es wird die Formulierung „eine sozialversicherte tarifliche oder mindestens ortsübliche Vergütung“ vorgeschlagen. Die Vorschrift einer „angemessenen“ Ausbildungsvergütung wird als nicht ausreichend angesehen. Es wird vorgeschlagen, auf den TVAöD zu verweisen und die Ausbildungsvergütung des ersten Jahres der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz festzulegen.	Die Formulierung entspricht dem Wortlaut des § 19 Pflegeberufegesetz. Es wird folgende Formulierung in die Gesetzesbegründung zu § 16 aufgenommen: „Orientierungspunkt sollte die Vergütung nach dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes sein. Sofern diese nicht gegeben ist, sind ortsübliche Vergütungshöhen zur Orientierung heranzuziehen.“
31.	Artikel 1 § 17	Die Probezeit wird als zu kurz angesehen. Es werden 4 Monate vorgeschlagen.	Der Vorschlag wird angenommen. Artikel 1 § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: (1) Wird das Ausbildungsverhältnis in Vollzeit abgeschlossen, beträgt die Probezeit vier Monate. Die Dauer der Probezeit in der Teilzeitausbildung wird unverändert auf bis zu sechs Monate festgelegt.
32.	Artikel 1 § 22	Es wird eine höhere Durchlässigkeit für ungelernte Pflegenden mit längerer Berufspraxis gefordert, indem diese den Zugang zur Externenprüfung erhalten.	Eine Externenprüfung von Pflegehilfskräften ohne jegliche Ausbildung wird aus fachlichen Gründen abgelehnt. Keine Änderung.
33.	Artikel 2 § 1	Die Unterscheidung nach theoretischem und praktischem Unterricht wird abgelehnt.	Diese Regelung wurde analog § 9 Pflegeberufegesetz formuliert. Eine Umsetzung nach dem Wortlaut wird aktuell nicht umgesetzt. Die Streichung der Passage sollte dennoch nicht erfolgen, um geeignete Qualifikations-Mixe in den Schulteams zu ermöglichen. Keine Änderung

	Textstelle	Kritikpunkte	Verwendung und Begründung
34.	Artikel 2 § 2	Die 130 Stunden Deutschunterricht seien nicht ausreichend.	In der bisherigen Altenpflegehilfeausbildung wurden 100 Stunden Deutsch integriert. Mit der neuen Ausbildung wird eine Flexibilisierung geschaffen, die bis zu 130 Stunden ermöglicht. Keine Änderung.
35.	Artikel 2 § 3	Als praxisanleitende Personen werden jegliche Fachkräfte außer jenen nach dem Pflegeberufegesetz, dem Krankenpflegegesetz oder Altenpflegegesetz abgelehnt.	Mit der Formulierung in § 3 Abs. 5 soll die Möglichkeit geschaffen werden, etwaige Einrichtungen für Ausbildung zuzulassen, die andere Fachkräfte beschäftigen als die genannten. Die Erfahrungen mit der Umsetzung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz legt eine solche Öffnung nahe. Eine Zulassung kann nur auf Antrag bei der zuständigen Behörde erfolgen, so dass ein Wildwuchs auf diese Weise verhindert werden kann. Keine Änderung.

	Textstelle	Kritikpunkte	Verwendung und Begründung
36.	Artikel 2 § 3	Der Zeitraum des Krankenhauseinsatzes sei mit 200 bis 280 Stunden zu kurz, um die erforderlichen Kompetenzen anzubahnen. Die Gewährleistung der Einsätze in der stationären Akutpflege (Krankenhaus) wird als problematisch angesehen und der Einsatz in der stationären Langzeitpflege und in der ambulanten Pflege wird als ausreichend erachtet.	Der Kritik an der grundsätzlichen Dauer der Krankenhaus-Einsätze wird fachlich nicht gefolgt. Es geht in der Pflegefachhilfe um die Unterstützung von Pflegefachkräften in verschiedenen Sektoren. Im Kompetenzkatalog nach Anlage 1 (Verordnung) sind keine Kompetenzen aufgeführt, die ausschließlich während des Krankenhauseinsatzes zu erreichen sind. Mit Blick auf die zu erwartenden Lernvoraussetzungen der Auszubildenden wird allerdings der Kritik an der Bandbreite der Einsätze über drei Sektoren Rechnung getragen, in dem diese auf zwei Sektoren reduziert wird. Artikel 2 § 3 Absatz 1 u. 2 werden daher wie folgt formuliert: (1) Die praktische Ausbildung umfasst 850 Stunden. Sie findet in der ambulanten Pflege, der stationären Langzeitpflege und in Krankenhäusern statt. Während der Ausbildung finden Einsätze in mindestens zwei verschiedenen der Sektoren stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege und ambulante Pflege statt. (2) Im Verlauf der praktischen Ausbildung finden vier praktische Einsätze statt. Der erste und letzte Einsatz findet beim Träger nach § 10 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über die Pflegefachhilfe oder dem hauptverantwortlichen Einsatzort nach § 10 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über die Pflegefachhilfe statt. Die Dauer der Einsätze variiert zwischen 200 und 280 Stunden. Abweichend von Satz 3 variiert die Dauer des letzten Einsatzes zwischen 110 und 130 Stunden. In diesem ist die praktische Abschlussprüfung zu absolvieren.

	Textstelle	Kritikpunkte	Verwendung und Begründung
37	Artikel 2 § 3	Es wird eine klare Regelung gefordert, unter welchen Bedingungen die Pflegeschule über den Erfolg der praktischen Ausbildung entscheidet.	Aufgrund der fachlichen Expertise obliegt die Entscheidung den Pflegeschulen. Zur Verdeutlichung wird die Begründung zu § 3 Abs. 8 Artikel 2 (Verordnung) wie folgt formuliert (neuer Satz 2): „Absatz 8 legt fest, dass die Pflegefachhelferschule den Erfolg der praktischen Ausbildung auf der Basis der Praxisbewertungen beurteilt. Positive Bewertungen der Einsatzorte sind dabei grundsätzlich als positive Aussage über den Erfolg zu werten.“
38	Artikel 2 § 5	Der Anteil der Praxisanleitung von 10 Prozent der praktischen Ausbildungszeit wird als nicht ausreichend angesehen. Die Möglichkeit, befristet bis Ende 2025 davon abweichen zu dürfen wird kritisiert. Die befristete Regelung, dass die Praxisanleitung befristet bis Ende 2025 nicht zwingend eine 300-stündige Qualifizierung absolviert haben muss, wird als unzureichend angesehen.	In der bisherigen Altenpflegehilfeausbildung fehlten entsprechende Anforderungen völlig. Da eine Refinanzierung der praktischen Ausbildung noch nicht gegeben ist, wurde die Vorgabe bis Ende 2025 als Soll-Vorgabe formuliert. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass dieser Zeitraum realistisch erscheint, um entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten zu schaffen. Keine Änderung.
39	Artikel 2 § 5	Die Regelungen zur Praxisanleitung nach § 3 Abs. 5 und § 5 Abs. 3 werden als nicht kongruent angesehen.	Die Formulierungen sind nicht eindeutig aufeinander bezogen. § 3 Abs. 5 Satz 1 Artikel 2 des Mantelgesetzes (Verordnung) wurde daher wie folgt formuliert: „Geeignet sind Einrichtungen, wenn die für die Ausbildung zuständigen Personen nach § 5 Abs. 3 über eine für den jeweiligen Bereich einschlägige Ausbildung verfügen.“
40	Artikel 2 § 5	Die Übergangsregelung zur Qualifikation und zum Umfang der Praxisanleitung wird nicht als solche verstanden und es wird um Erläuterung gebeten	Die befristete Regelung ist als „Soll“-Vorgabe formuliert, während die danach geltende als „Muss“-Norm angelegt ist. Keine Änderung notwendig.

	Textstelle	Kritikpunkte	Verwendung und Begründung
41.	Artikel 2 § 5	Es wird vorgeschlagen, dass die Praxisanleitung von einer entsprechend weitergebildeten Fachkraft (300 Stunden Berufspädagogik) koordiniert wird und auf Fachkräfte mit mind. 3-jähriger Berufserfahrung delegiert werden kann.	Mit Blick auf die Zugangsvoraussetzungen und die zu erwartenden Anforderungen an die pädagogische Begleitung der Auszubildenden, die als größer eingeschätzt wird als in der Fachkraftausbildung wird dieser Vorschlag fachlich kritisch gesehen. Da in der mündlichen Anhörung die angespannte Situation in der praktischen Ausbildung sehr deutlich gemacht wurde, wird § 5 Abs. 5 wie folgt formuliert: (5) Abweichend von Absatz 3 gilt, dass bis zum 31. Dezember 2025 die für die Ausbildung zuständige Fachkraft über einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem zwei Jahren Dauer verfügen muss und eine jährliche Fortbildung von 24 Stunden absolvieren muss. Absatz 4 gilt entsprechend. Eine Fachkraft nach Absatz 3 Satz 1 ist verantwortlich, die praktische Ausbildung zu koordinieren und die Fachkraft nach Satz 1 fachlich zu beraten.
42.	Artikel 2 § 14	Die für die erste Prüfungskonferenz vorgesehene fünftägige Frist vor Beginn der Prüfungen wird als zu kurz kritisiert, da Fristen zur Beantragung der Prüfungszulassung dem entgegenstünden.	Der Einwand ist berechtigt und die Formulierung in § 14 Abs. 1 Artikel 2 (Verordnung) wird wie folgt vorgenommen: „Vor Beginn des ersten Prüfungsteils tritt der Prüfungsausschuss nach § 10 zur ersten Prüfungskonferenz zusammen. Bei der zeitlichen Planung der Konferenz sind die Fristen zur Beantragung der Prüfungszulassung zu berücksichtigen.“ In der Begründung wird folgender Satz aufgenommen: „Der zeitliche Vorlauf vor der formellen Beantragung der Prüfungszulassung bei der zuständigen Behörde ist im Einzelfall mit dieser zu klären.“

	Textstelle	Kritikpunkte	Verwendung und Begründung
43.	Artikel 2 § 14	Die Berücksichtigung der Vornoten im Umfang von 50 Prozent wird im Vergleich zu anderen Pflegeausbildungen als zu hoch angesehen und es wird eine einheitliche Festlegung auf 25 Prozent gefordert.	Nach Aussage der Schulen mit langjähriger Erfahrungen in der Altenpflegehilfeausbildung wird unter den Teilnehmenden häufig beobachtet, dass stabile Leistungen im Verlauf der Ausbildung vorliegen, in den Prüfungen jedoch die Leistung nicht immer abgerufen werden kann. Hierin liegt nach Aussage der Schulen ein relevanter Unterschied zur Ausbildung auf Fachkraftniveau. Diesem Unterschied soll mit einer stärkeren Gewichtung der Vorleistungen Rechnung getragen werden. Es wurde in der Anhörung auf die Ungleichheit zur Fachkraftausbildung und insbesondere zur 2jährigen Gesundheits- und Krankenpflegehilfeausbildung hingewiesen. Daher wird § 14 Abs. 3 wie folgt gefasst: (3) Die Vornoten für den schriftlichen und den praktischen Teil der Prüfung werden jeweils mit einem Anteil von 50 25 Prozent in der Abschlussnote berücksichtigt. Ist ein Prüfungsteil nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, entfällt die Berücksichtigung der Vornote nach Satz 1 und der Prüfungsteil gilt als nicht bestanden.

	Textstelle	Kritikpunkte	Verwendung und Begründung
44.	Artikel 2 § 15	Es wird die Vorgabe zentraler Prüfungsaufgaben gefordert, die Einreichung von Prüfungsaufgaben durch die Pflegefachhilfeschulen wird abgelehnt.	Derzeit sind die Ausbildungen finanziell vollumfänglich abhängig von den Möglichkeiten der Weiterbildung und Umschulung. Entsprechend unterschiedlich sind die Startdaten der Kurse, da sie von der ausreichenden Anzahl an Umschüler:innen bzw. Weiterbildungsteilnehmenden abhängt. Eine zentrale Prüfung wird fachlich grundsätzlich begrüßt, ist aber in der derzeitigen Finanzierungssystematik nicht sinnvoll umsetzbar. Keine Änderung.
45.	Artikel 2 § 21	Die Regelung zur Konsequenz von Täuschungsversuchen im Hinblick auf die Bewertung mit „ungenügend“ von „Teilleistungen“ wird als unklar kritisiert.	Durch die Ergänzung des folgenden Satzes in der Begründung zu § 21 Artikel 2 (Verordnung) wird die kritisierte Unklarheit beseitigt: „Unter der Bezeichnung Teilleistung sind der praktische Teil der Prüfung nach § 16 und jeweils die beiden Aufsichtsarbeiten der schriftlichen Prüfung nach § 15 Abs. 2 zu verstehen.“
46.	Anlage 1	Die Dauer der Ausbildung wird als nicht ausreichend zur Erreichung des Ausbildungsziels angesehen und die Ausbildungsziele seien nicht von denen der zweijährigen Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe zu unterscheiden. Die fehlende Trennschärfe zwischen der zweijährigen Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und der Pflegefachhilfe wurde kritisiert und als Beispiel auf den Kompetenzbereich 3 (Schmerzen) verwiesen.	Es gibt durchaus einige Unterschiede zur zweijährigen GKPH-Ausbildung, z. B. wird in der zweijährigen Ausbildung im Unterschied zur einjährigen zusätzlich unterrichtet: Wunderversorgung, PEG-Versorgung, Stomaversorgung, instabile Schmerzen. Außerdem werden im theoretischen Unterricht auch Inhalte zur Pflege von Kindern und Jugendlichen unterrichtet (in der Pflegefachhilfeausbildung nur alter Menschen und erwachsener Menschen). Der reine Wortlaut des Ausbildungsziels in § 4 ist hier nicht ausschlaggebend, vielmehr sind die dargelegten Kompetenzen in Anlage 1 heranzuziehen. In Anlage 1 wurde im Kompetenzbereich 3 d) nach dem

	Textstelle	Kritikpunkte	Verwendung und Begründung
			Wort „Schmerzen“ die Worte „in stabilen Pflegesituationen“ eingefügt.
47.	Anlage 3	Die Qualifikation der Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer wird als unzureichend kritisiert, um Arzneimittel auszugeben.	Da die Steuerungsverantwortung bei der Fachkraft liegt und die Pflegefachhelferkraft nur die Verabreichung (und nicht die Ausgabe und korrekte Dosierung) vornimmt, kann die Kritik fachlich nicht geteilt werden. Keine Änderung.
48.	Anlage 3	Sinnvoller als die curricularen Voraussetzungen für die unterschiedlichen Praxiseinsätze aufzulisten wäre es, die Arbeitsaufgaben und die in jedem Praxiseinsatz vorgesehenen Praxisanleitungen anzugeben.	Der Vorschlag wird angenommen, da die Arbeitsaufgaben und Praxisanleitungen für die Planung der Einsätze von größerer Bedeutung sind. Da die curricularen Voraussetzungen ebenfalls relevant sind, wurden beide Aspekte in Anlage 3 eingebunden.